

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Beindersheim

vom 06.10.2000

in der Fassung vom 12.09.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung in Euro (€) tritt die Satzung am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.11.1992 außer Kraft.

Beindersheim, den 06.10.2000

gez. Haas
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beindersheim vom 06.10.2000 (Fassung vom 12.09.2003)

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,-- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 360,-- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 160,-- € |
| 3. Für die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen beträgt die Genehmigunggebühr | 170,-- € |

Für Verstorbene, die nur auf Grund ihres Alters oder einer Pflegebedürftigkeit ihren Wohnsitz zuletzt nicht mehr in der Ortsgemeinde Beindersheim hatten, entfällt die Genehmigunggebühr nach Ziff. 1 Nr. 3.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte mit möglicher Doppelbelegung | 360,-- € |
| bb) eine Doppelgrabstätte mit möglicher Doppelbelegung | 1.030,-- € |
| cc) je weitere Grabstätte mit möglicher Doppelbelegung | 770,-- € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) | |
| bei späteren Bestattungen je Jahr für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 14,40 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 41,20 € |
| cc) jede weitere Grabstätte | 30,80 € |

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a) | 160,-- € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 6,40 € |

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Rasengräbern (§ 14 a Friedhofssatzung)) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte | 300,-- € |
| b) Pflege der Rasengräber (§ 23 Friedhofssatzung) für die Dauer der Nutzungszeit | 300,-- € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 12,-- € |
| d) bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für die Pflege der Rasengräber je Jahr | 12,-- € |
| e) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie unter Buchstabe a) und b) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber, Gestellung von Leichenträgern

1. Wahlgräber für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,-- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	115,-- €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	35,-- €
2. Wahlgräber - Tiefgräber - Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	150,-- €
3. Gestellung von 4 Leichenträgern	70,-- €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	60,-- €
für jeden weiteren Tag einschließlich der Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	20,-- €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	20,-- €
für jeden weiteren Tag	3,-- €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle	60,-- €

Beindersheim, den 12.09.2003

(Haas)
Ortsbürgermeister